

Generalversammlung Curaviva St. Gallen

Informationen zu EL, PF und HE



4. Mai 2023

Tanja Schläfli
Leiterin Ergänzungsleistungen

Gregor Baumgartner
Leiter Ausgleichskasse

Agenda

- Zahlen, Daten und Fakten
- Anspruch auf Hilfenentschädigung
- Anmeldeverfahren Pflegefinanzierung
- Meldepflicht
- Heimextranet
- Ansprechpersonen Pflegefinanzierung
- Durchführung Pflegefinanzierung – Weiterentwicklung
- Fragen

Bezügerentwicklung per Stichtag 31.12.

	2018	2019	2020	2021	2022
EL-Fälle	17'974	19'392	19'642	19'398	19'380
AEL-Fälle	2'648	1'913	1'711	0	0
PF-Fälle	3'728	4'007	3'734	3'968	4'354
ÜL-Fälle	-	-	-	19	34
HE-Fälle (AHV)	2'337	2'410	2'497	2'398	2'282
EL-Fälle im Heim	4'871	5'126	5'095	4'751	4'755
EL-Fälle in Miete	13'103	14'260	14'547	14'647	14'625
EL-Zahlungen (CHF Mio.)	288.1	327.4	336.3	333.6	339.3
AEL-Zahlungen (CHF Mio.)	6.2	4.6	4.2	0	0
PF-Zahlungen (CHF Mio.)	65.5	92.0	91.8	92.0	97.2
HE-Zahlungen	22.5	22.6	23.4	22.3	21.25

Entwicklung Geschäftsfälle

Dokumentenart	2018	2019	2020	2021	2022
Anmeldungen EL	3'711	3'927	3'787	2'955	2'929
Mutation/Revision EL	39'335	41'388	41'428	41'278	40'599
Krankheitskosten	75'879	82'274	80'083	81'391	97'445
Zahnartzkosten	13'967	15'305	12'756	15'768	17'007
Anfragen	5'213	4'764	4'623	4'829	4'550
Einsprachen	439	460	456	348	294
Anmeldungen PF	2'636	2'469	2'374	2'931	3'152
Mutationen PF	27'715	28'104	26'265	23'192	23'445
Anmeldungen HE (AHV)	1'437	1'479	1'535	1'542	1'523

Hilflosenentschädigung

Anspruchsvoraussetzungen allgemein:

- AHV/IV: Wohnsitz und Aufenthalt in CH + bei AHV Bezug Altersrente/EL
- Hilflose Person aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung - ab Geburt bis zum Ableben (für Minderjährige gelten zusätzliche Bestimmungen)
- AHV/ IV: Seit mehr als einem Jahr für **alltägliche Lebensverrichtungen** oder aufgrund persönlicher Überwachung dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen sein



Hilflosenentschädigung



- Der Hilfebedarf muss über ein Jahr lang regelmässig erheblich sein und weiter andauern.
- Die Hilfe ist regelmässig, wenn sie täglich benötigt wird.
- Die Hilfe ist erheblich, wenn ein Hilfebedarf mindestens in einem Teilbereich einer einzelnen Alltagsverrichtung geholfen werden muss (unter Berücksichtigung der Schaden- und Mitwirkungspflicht)
- Die Art der Hilfe kann direkt oder indirekt erfolgen. Unter indirekt meint man während der Verrichtung entsprechende Anweisungen geben (anstatt diese selber ausführen).

Hilflosenentschädigung

Sechs alltägliche Lebensverrichtungen plus Überwachung + Sonderfälle

1

An-/Auskleiden



2

Aufstehen/Absitzen/
Abliegen



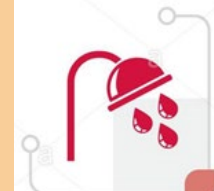
3

Essen und Trinken



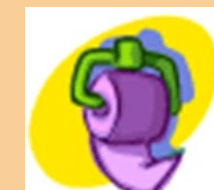
4

Körperpflege



5

Verrichten der
Notdurft



6

Fortbewegung, Pflege der
gesellschaftlichen
Kontakte



Überwachung (lebenspraktische Begleitung-IV) oder
Sonderfälle (z.B. Sehbehinderungen, etc.)



Hilflosenentschädigung

3 Stufen

Leicht	Mittel	Schwer
2-3 Lebensverrichtungen	4-5 Lebensverrichtungen (in den meisten)	6 Lebensverrichtungen plus einer dauernden Pflege oder persönlichen Überwachung bedarf
Sonderfälle (Überwachung usw.)	2-3 Lebensverrichtungen und Überwachung	
(in AHV nur zu Hause)		

Hilflosenentschädigung

Anmeldeformular:

- Was muss man tun (Art der Hilfe)
- **W**arum muss man es tun (Grund der Hilfebedürftigkeit)
- Seit **w**ann muss man helfen

4. Angaben zur Hilflosigkeit

4.1 Alltägliche Lebensverrichtungen

Sind Sie bei den folgenden alltäglichen Verrichtungen auf Unterstützung angewiesen?

Ankleiden/Auskleiden

ja nein

Aufstehen/Absitzen/Abliegen

ja nein

Essen (Nahrung zerkleinern/Nahrung zum Mund führen)

ja nein

Körperpflege (Waschen, Kämmen, Rasieren, Baden/Duschen)

ja nein

Verrichten der Notdurft (Reinigung, Ordnen der Kleider, Katheterisierung oder ähnliches)

ja nein

Fortbewegung (in der Wohnung/ im Freien)

ja nein

Pflege gesellschaftlicher Kontakte

ja nein

4.2 Medizinisch-pflegerische Hilfe

Benötigen Sie medizinisch-pflegerische Hilfe (beispielsweise tägliches Richten und Wechseln von Bandagen usw.)?

ja nein

4.3 Persönliche Überwachung

Müssen Sie überwacht werden?

Anmeldeverfahren

Ohne Ergänzungsleistung	Mit Ergänzungsleistung
Online-Anmeldung www.svasg.ch/pf-anmeldung	Keine separate Anmeldung für die PF nötig
Alle Heimrechnungen seit Eintritt, jedoch maximal der letzten 6 Monate	
Anmeldung möglich durch Heim, bevollmächtigte Person, Beistand oder durch Bewohner selber.	-

Meldepflicht

für kantonale/ausserkantonale Alters- und Pflegeheime

- sofortige Meldepflicht, allerspätestens bis 10. Tag des Folgemonats
- Pflegestufenerhöhung-/senkung
- Pensions- und Betreuungskosten (Heimtaxen für EL)
- Vorübergehende Austritte/Eintritte (Spitalaufenthalt, andere Institution, Privathaushalt)
- Definitiver Heimaustritt
- Neueintritt mit 1. Heimrechnung (nur kantonale Heime)

Änderungen/Anpassungen einer **rückwirkenden Stufenerhöhung** können gemäss Art. 10a Abs. 2 PFG maximal 6 Monate rückwirkend ab Erhalt des Gesuches/Meldung angepasst werden, ansonsten ist die Frist von 6 Monaten verstrichen.

Meldepflicht

Todesfallmeldung erfolgt bei:

- Heimbewohner-/innen im Kanton St. Gallen durch die AHV-Zweigstellen
- Heimbewohner-/innen ausserkantonales Heimaufenthalt durch Heime/Angehörige

Extranet für unsere kantonalen Heime

Startseite > Heime > Aktuell

Aktuell

Neuigkeiten aller Art, die Ihnen die Zusammenarbeit mit der SVA St.Gallen erleichtern finden Sie hier ebenso wie allgemeine News zum Thema Sozialversicherungen.

Aktuell für Heime

13.03.2023

EL-Impulstage 2023

Informationen und Anmeldung

13.12.2022

Jahreswechsel 2022/2023 - Was müssen Sie bei der Mitteilung von Änderungen beachten

Es sind noch 11 Tage bis Weihnachten und 18 Tage bis zum Jahreswechsel. Treten Ihre Bewohnerinnen und Bewohner vorübergehend oder definitiv aus? Haben Sie neue Pflorgetaxen ab Januar 2023 oder ändern sich die Pensions- und Betreuungskosten?

Allgemeine News

06.03.2023

Mehr als 41'000 IPV-Anträge bereits eingetroffen

Bis 31. März 2023 können noch Anträge auf individuelle Prämienvorbilligungen gestellt werden. Bisher sind mehr als 41'000 solcher Anträge bei der SVA St.Gallen eingetroffen.

23.01.2023

Lohndeclaration bis Ende Monat einreichen

Anfang Dezember 2022 haben die der SVA St.Gallen angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die

Extranet
für die Heime

Ihre registrierte E-Mail: **webmaster@svasg.ch**


- Passwort ändern
- Meine Daten ändern
- Daten Direktzahlung melden

Aktuell	Heim-Schalter
→ Archiv	→ Mutation
	→ Mutation Pension
Fachliches	→ Eintritt
→ Arbeitshilfen	→ Austritt
→	→
Auszahlungsterminfestesstruktur	
→ Formulare	→
→ Kontakt	Haben Sie Fragen?
	→ Anfrage



Online-Einreichung ausserkantonale Heime



www.svasg.ch/pf-ausserkantonal

Ausserkantonale Leistungserbringer können mit diesem Formular Änderungen der Pflegefinanzierung ihrer Heimbewohner melden.

→ Direktzahlung Pflegefinanzierung an Leistungserbringer melden

Änderung Pflegefinanzierung

Heim befindet sich im Kanton* ✓

Appenzell-Ausserrhoden

Änderung betrifft* ✓

Heimtaxe Heimaustritt/-wiedereintritt

Änderung gültig ab* ✓

01.05.2021



Belege

Bitte unbedingt Belege wie z.B. Heimrechnungen beilegen.

Sämtliche Heimtaxänderungen müssen uns umgehend jedoch **bis spätestens am 10. Kalendertag des Folgemonats** mitgeteilt werden.

Zusammen mit der Meldung ist die dazugehörige Heimrechnung hochzuladen (Ausnahme: vorübergehender Heimaufenthalt).

Heimaustritte melden (vorübergehend und definitiv)

Sämtliche vorübergehenden und definitiven Heimaustritte müssen uns umgehend jedoch **bis spätestens am 10. Kalendertag des Folgemonats** mitgeteilt werden.

Vorübergehende Austritte sind auch dann zu melden, wenn der Zeitpunkt des Wiedereintritts noch nicht bekannt ist. Bei Wiedereintritt benötigen wir eine weitere Meldung mit Austritts- und Eintrittsdatum.

Als vorübergehende Heimaustritte gelten sämtliche Abwesenheiten im Heim, die zur Folge haben, dass die Pflegefinanzierung nicht in Rechnung gestellt wird. Dies sind z.B. Spitalaufenthalte oder Aufenthalt im Privathaushalt.

Als definitive Heimaustritte gelten Todesfälle, Rückkehr in den Privathaushalt oder ein Heimwechsel.

Aus- und Weiterbildung

«Zusammen alles richtig machen»

- Information und Instruktion bei neuen administrativen Mitarbeitenden durch unser Team Entwicklung
- Möglichkeit zur Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltung «EL-Impulstag Grundwissen» (2 x pro Jahr)
- Bei Unklarheiten: Kontakt aufnehmen und nachfragen



Ansprechpersonen

Allgemeine Fragen:
KK/PF: 071 282 69 37 oder **EL: 071 282 63 85**

Spezifische Fragen:

Technisches (z.B.
Heimextranet)



Nihal Aslan
Spezialistin KK/PF
071 282 66 41

Fachliches



Claudia Ammann
Fachfrau KK/PF
071 282 66 82

Organisatorisches



Paula Pinto
Teamleiterin KK/PF 1
071 282 66 78



Martin Halasz
Teamleiter KK/PF 2 + Controlling
071 282 62 70

Durchführung Pflegefinanzierung – Weiterentwicklung

Ausgangslage

- Bestehende Fachapplikation Pflegefinanzierung muss abgelöst werden
- Fachapplikation wird aus Kostengründen mit mehreren Durchführungsstellen genutzt
- Pflegefinanzierung aktuell «Leistungsausrichtung»

Durchführung Pflegefinanzierung – Weiterentwicklung

Anforderungen

- Curaviva St.Gallen «Leistungsfakturierung»
- Gemeinden «Zuordnung Restfinanzierung der Pflegekosten gemäss Gesetz über die Pflegefinanzierung»
- Durchführung muss WZW Kriterien entsprechen

Durchführung Pflegefinanzierung – Weiterentwicklung

Weiteres Vorgehen

- Anforderungen Kanton St.Gallen an IT-Pool
- Evaluation/Neuentwicklung Fachapplikation
- Ablösung bestehende Fachapplikation 2025/2026

F

Fr

Wann

Warum

Was

Wer

Wo

ragen

Wie

F



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!